

Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume der Stadt Gräfenhainichen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gräfenhainichen unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Räume).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Räume der Stadt Gräfenhainichen. Dies sind insbesondere:
 - a) Ortsteil Gräfenhainichen
Vereins- und Versammlungsraum Wittenberger Straße 67a
Feuerwehrhaus Mescheide Dorfstraße 57a
 - b) Ortsteil Jüdenberg
Bürgerhaus Jüdenberg Hauptstraße 29a
 - c) Ortsteil Tornau
Mehrzweckraum Dübener Straße 10
Galeriecafe Krinaer Straße 2
 - c) Ortsteil Schköna
Mehrzweckraum Hauptstraße 38

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die kommunalen Sportstätten.

§ 2 Hauptnutzer

Hauptnutzer der öffentlichen Räume der Stadt Gräfenhainichen sind:

- a) die Stadt Gräfenhainichen
- b) die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Stadt
- c) ortsansässige, gemeinnützige Vereine

§ 3 Verfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung einer Nutzung sind frühzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vorher zu stellen. Anträge können mündlich oder schriftlich bei der Stadt Gräfenhainichen oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher gestellt werden. Die Hauptnutzer im Sinne des § 2 dieser Satzung genießen Vorrang bei der Vergabe.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt nach Anmeldung der Räume mittels eines Formulars. Daraufhin ergeht an den Antragsteller die Nutzungserlaubnis mit Gebührenbescheid.
- (3) Das Anmeldeformular muss neben den zur Überlassung gewünschten Räumen, den bzw. die Benutzende(n) als Verantwortliche(n), die Dauer der geplanten Nutzung, sowie den Zweck enthalten.

§ 4 Allgemeine Nutzungsvorschriften

- (1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der öffentlichen Räume einschließlich ihres Inventars zu achten.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die öffentlichen Räume im ordnungsgemäßen Zustand, zumindest im Zustand wie übergeben, zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.
- (3) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Stadt oder dem von der Stadt Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Bundes-Immissionsschutzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und der Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gräfenhainichen zu erfolgen.
- (5) Für die öffentlichen Räume können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Nutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzer haften gegenüber der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- (2) Die Nutzer haften auch für alle Personen- und Sachschäden, die während der Nutzung der öffentlichen Räume entstehen.
- (3) Die Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Räume und ihrer Geräte entstehen.
- (4) Die Stadt Gräfenhainichen übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Räume entstehen. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Gräfenhainichen erhebt für die Nutzung ihrer öffentlichen Räume Gebühren. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Je nach Art des öffentlichen Raumes besteht die Möglichkeit den Raum pro Stunde oder pro Tag anzumieten. Eine stundenweise Anmietung kann bis zu maximal vier Stunden erfolgen, wobei die Gebühr je angefangener Stunde erhoben wird. Bei einer Nutzung über vier Stunden hinaus wird ein voller Tagessatz erhoben.
- (3) Erfolgt eine Vergabe öffentlicher Räume zu gewerblichen Zwecken wird ein Aufschlag von 100% der im Gebührentarif festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

- (4) Erfolgt die Nutzung der öffentlichen Räume durch einen Verein im Sinne des § 2 Buchstabe c dieser Satzung für eine Personengruppe von Minderjährigen, welche Mitglieder im Verein sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn die Nutzung zum Zwecke der Ausübung der Vereinstätigkeit erfolgt.
- (5) Erfolgt die Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrhäusern durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse kann von einer Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 7 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids, spätestens einen Tag vor der Nutzung, zu entrichten.
- (3) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen können abweichende Fälligkeits- und Zahlungstermine vereinbart werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 3 Schäden nicht bei der Stadt anzeigt
 - b) § 4 Abs. 5 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gräfenhainichen, 04.12.2019

Enrico Schilling
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung der Stadt Gräfenhainichen über die Nutzung öffentlicher Räume

Gebührentarif

Ortsteil Gräfenhainichen

Vereins- und Versammlungsraum

1. Gebühr für Vereine, zugelassene Parteien, Organisationen der Stadt
 - 1.1 Nutzung des Vereins- und Versammlungsraums

je Tag	30,00 Euro
je Stunde	4,00 Euro
 - 1.2 Nutzung der Küche mit Inventar

je Tag	20,00 Euro
je Stunde	3,00 Euro
2. Gebühr für Fremd-/ Privatnutzung
 - 2.1 Nutzung des Vereins- und Versammlungsraums

je Tag	60,00 Euro
je Stunde	10,00 Euro
 - 2.2 Nutzung der Küche mit Inventar

je Tag	60,00 Euro
je Stunde	10,00 Euro

Feuerwehrhaus Mescheide

1. Gebühr für Vereine, zugelassene Parteien, Organisationen der Stadt

je Tag	25,00 Euro
--------	------------
2. Gebühr für Fremd-/ Privatnutzung

je Tag	50,00 Euro
--------	------------

Ortsteil Jüdenberg

Bürgerhaus

1. Gebühr für Vereine, zugelassene Parteien, Organisationen der Stadt

bis zu 5 Stunden	20,00 €
je Tag	50,00 €
Nutzung über 24 Stunden, max. 3 Tage	100,00 €
2. Gebühr für Fremd-/ Privatnutzung

bis zu 5 Stunden	40,00 €
je Tag	100,00 €
Nutzung über 24 Stunden, max. 3 Tage	200,00 €

Ortsteil Tornau

Mehrzweckraum

1. Gebühr für Vereine, zugelassene Parteien, Organisationen der Stadt
je Tag 30,00 Euro
je Stunde 4,00 Euro

2. Gebühr für Fremd-/ Privatnutzung
je Tag 60,00 Euro
je Stunde 10,00 Euro

Galeriecafé

1. Gebühr für Vereine, zugelassene Parteien, Organisationen der Stadt
je Tag 30,00 Euro
je Stunde 4,00 Euro

2. Gebühr für Fremd-/ Privatnutzung
je Tag 60,00 Euro
je Stunde 10,00 Euro

Ortsteil Schköna

Mehrzweckraum

3. Gebühr für Vereine, zugelassene Parteien, Organisationen der Stadt
je Tag 20,00 Euro
je Stunde 4,00 Euro

4. Gebühr für Fremd-/ Privatnutzung
je Tag 40,00 Euro
je Stunde 10,00 Euro